

21.10.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

A - Fz - G - U

zu **Punkt** der 676. Sitzung des Bundesrates am 04. November 1994

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

A

1. Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 18 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist der Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

'aa) Nach der Bentonit-Montmorillonit, Citronensäure betreffenden Position wird folgende Position eingefügt:

1	2
"Enzyme, Mikroorganismen	Gehalt an wirksamer Substanz, Endtermin der Garantie des Gehaltes oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an".'

Ausgeliefert am 24. OKT. 1994

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Eine Mengenangabe wird aus Gründen des Verbraucherschutzes für erforderlich gehalten, um Täuschungen im Verkehr mit Futtermitteln (§ 1 Nr. 3 Futtermittelgesetz) zu vermeiden.

Im übrigen wird diese Angabe auch zur vollständigen Umsetzung von Artikel 7 Abs. 1 Buchstaben E und F der Richtlinie 93/113/EG und Artikel 1 Nr. 4 der Richtlinie 93/114/EG erforderlich.

B

2. Der Finanzausschuß,

der Gesundheitsausschuß und

der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes ohne Änderungen zuzustimmen.